

Newsletter Verkehrsrecht: Ausgabe November 2011

Themen: Aktuelles aus der Rechtsprechung: - Erheblichkeit eines Mangels

BGH, Urt. v. 15.06.11 – VIII ZR 139/09

Erneut hatte sich der BGH mit der Frage der Erheblichkeit des Sachmangels beim Pkw-Kauf zu befassen. Dabei, dies sei vorangestellt, kann der Rücktritt vom Kaufvertrag nur dann wirksam erklärt werden, wenn der Mangel erheblich ist, vgl. § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB. In dem zu entscheidenden Fall, deren Vorinstanzen im Übrigen das Landgericht Neubrandenburg und das Oberlandesgericht Rostock waren, beklagte der Käufer eines Neufahrzeugs (Kaufpreis ca. 26.000 €) Mängel an der Lenkung in Gestalt eines sichtbaren Sägezahnabriebs an den vorderen Reifen. Weiterhin beklagte er Korrosion und Farbabplatzungen am Fahrzeugunterboden. Wegen dieser Mängel waren mehrere Werkstattaufenthalte erforderlich, die im Ergebnis jedoch keine Beseitigung der Mängel brachten. Insbesondere der Sägezahnabrieb der Räder konnte nicht erklärt werden. Hier war der Händler ratlos. Der erklärte Rücktritt wurde von ihm jedoch nicht akzeptiert, so dass der Käufer schließlich Klage einreichte.

Da im gerichtlichen Verfahren die Mängel grundsätzlich streitig waren, wurde ein gerichtlich bestellter Sachverständiger mit der Mängelfeststellung beauftragt. Der führte den Sägezahnabrieb der Reifen auf eine fehlerhafte Achsgeometrie zurück, deren Beseitigungskosten mit ca. 1.300 € kalkuliert werden konnten. Das Landgericht gab der Klage daher statt. Die hiergegen eingelegte Berufung führte zur Klageabweisung. Die gegen das Berufungsurteil zugelassene Revision führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Denn das Berufungsurteil war rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass es sich bei dem Mangel an der Lenkung um einen unerheblichen Mangel handelt. Die Begründung, die Beseitigungskosten liegen bei maximal 1.300 € und damit im Bereich von 5 % der Kaufpreissumme, trägt im vorliegenden Fall nicht.

Zunächst war unschädlich, dass der Fehler an der Achsgeometrie nicht vom Käufer konkret benannt wurde. Grundsätzlich genügt der Käufer seiner Darlegungslast, wenn er den Mangel so konkret beschreibt, dass der Verkäufer aufgrund seines Sachverstandes in die Mängelbeseitigung, ggf. auch erst aufgrund eigener Nachforschung, eintreten kann. Von einem durchschnittlichen und ohne Sachverstand ausgestatteten Käufer könne die Benennung einer konkreten Mängelursache nicht verlangt werden.

Der Fehler an der Achsgeometrie, so der BGH, war auch im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung entgegen der Ausführung des OLG Rostock erheblich i.S.v. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB. Zwar ist zuzugeben, dass in der Literatur und auch Rechtsprechung die Frage der Erheblichkeit an den Kosten der Mängelbeseitigung festgemacht wird, die bei ca. 10 % des Kaufpreises fließend gezogen wird. Jedoch setzt dies voraus, dass diese Kosten im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung bekannt sind. Hieran hat es im vorliegenden Fall gemangelt. Der Verkäufer des Fahrzeugs konnte sich nämlich nicht erklären, worauf die Mängel an der Lenkung in Gestalt des Sägezahnabriebs zurückzuführen sind. Demzufolge können weder Käufer noch Verkäufer die Mängelbeseitigungskosten abschätzen. In einer solchen Konstellation kann dem Mangel grundsätzlich nie die Erheblichkeit aberkannt werden. Daran ändert auch die im gerichtlichen Verfahren aufgrund eines Sachverständigengutachtens gewonnene Erkenntnis nichts. Denn dadurch kann ein zum Zeitpunkt des Rücktritts erheblicher Mangel nicht nachträglich zu einem unerheblichen Mangel gemacht werden.

Offen ließ der BGH im Übrigen die Frage, ob die Korrosion und Farbabplatzungen am Fahrzeugunterboden (erhebliche) Mängel waren. Hierauf kam es im Lichte der obigen Ausführungen nicht mehr an.

Unser Hinweis: Bleiben Mängel allein deswegen bestehen, weil ihre Ursache unbekannt ist, liegt nach den Ausführungen des BGH grundsätzlich ein erheblicher Mangel vor. Anders wird die Entscheidung wohl kaum zu lesen sein. Beseitigen Sie nicht nur den Mangel, sondern auch seine Ursache. Hierfür haben Sie in der Regel maximal zwei Versuche.

In eigener Sache: Zugegeben, die folgende Information hat nun rein gar nichts mit dem Verkehrsrecht zu tun. Wir wollen Sie Ihnen trotzdem nicht vorenthalten, da Sie beweist, dass wir unseren Mandanten professionelle und spezialisierte Leistungen auch in anderen Rechtsgebieten garantieren können. Unsere Mitarbeiterin Rechtsanwältin Doreen Welz-Westphal darf seit dem 01.11.2011 den Titel „**Fachanwältin für Familienrecht**“ führen. Wir gratulieren und wünschen für die Zukunft beruflichen Erfolg.